

# Interne Bestimmungen – Vereinbarung

---

Die Zusammenarbeit zwischen Verein Grünwerk (VG) und den Zivildienstleistenden Personen (ZDP) basiert auf gegenseitigem Vertrauen und einem achtsamen Umgang miteinander. Die Bestimmungen und Abmachungen werden von Seiten der Einsatzleitung und der ZDP eingehalten. Mit dem Unterschreiben dieses Dokumentes erklärt sich die ZDP dazu bereit, die internen Bestimmungen einzuhalten und zum guten Gelingen der auszuführenden Arbeiten aktiv beizutragen.

## 1. Ablauf Arbeitstag

- 1.1 Arbeitsort VG verfügt über vier Magazinstandorte: **Winterthur, Hettlingen, Zürich Seebach und Schaffhausen (SH)**. Wenn immer möglich berücksichtigt VG die Einteilung gemäss Pflichtenheft. Je nach Bedarf ist die Einteilung kurzfristig auch an einen anderen Standort möglich. Die **Fachleitung (FL)** kann einen Treffpunkt in der Nähe des Arbeitsgebiets festlegen.
- 1.2 Arbeitsbeginn **Arbeitsbeginn ist in Winterthur/Zürich um 07:30 Uhr, in Hettlingen/SH um 07:15 Uhr.** Die ZDP sind aufgefordert pünktlich und einsatzbereit (in Arbeitskleidern und Arbeitsschuhen) am zugeteilten Standort zu erscheinen. Der Arbeitstag beginnt mit der Zuweisung in die verschiedenen Zivi-Gruppen durch die entsprechende FL.
- 1.3 Arbeitszeiten **Die Arbeitszeit dauert von 07:30 – 17:00 Uhr, in Hettlingen/SH von 07:15 – 16:45 Uhr.** Die Arbeitspausen dauern von 09:30 – 10:00 (Znünipause) und von 12:00 – 13:00 (Mittagspause). Die Pausenzeiten sind einzuhalten und dürfen nur in Absprache mit der FL abgeändert werden. Znüni und Zmittag werden im Feld gemacht. Wird ein Treffpunkt in der Nähe des Arbeitsgebiets festgelegt, ist es möglich, dass Arbeitsbeginn und -schluss leicht von den üblichen Zeiten abweichen.
- 1.4 Arbeitsschluss **Arbeitsschluss ist um 17:00 Uhr, bzw. 16:45 Uhr in Hettlingen/SH,** im jeweiligen Magazin oder am vereinbarten Treffpunkt. Zum Arbeitsschluss gehört es, das Fahrzeug ordentlich zu parkieren, den km-Stand aufzuschreiben, Abfall aus dem Auto zu räumen und die Werkzeuge für den nächsten Tag vorzubereiten. Die ZDP muss sich mit der Gruppe bei der FL oder im Büro persönlich abmelden. Jeweils am Freitagnachmittag werden ab 15:30 Uhr Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen im jeweiligen Magazin durchgeführt. Ab 16:30 Uhr folgt die Wochensitzung mit den ZDP.
- 1.5 Absenzen Absenzen aufgrund von Krankheit müssen der FL oder im Büro vor Arbeitsbeginn telefonisch mitgeteilt werden (keine SMS oder Mails). Ab dem zweiten Krankheitstag muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Bei regelmässigen Absenzen kann von der FL schon ab dem ersten Krankheitstag ein Arztzeugnis verlangt werden. Einzelne Urlaubstage können von VG bewilligt werden. Für eine vereinfachte Planung muss das Urlaubsgesuch möglichst früh eingegeben werden. Die Gründe für bewilligte Urlaubstage finden sich im Merkblatt zum Aufgebot. Ferienabwesenheiten müssen möglichst frühzeitig angefragt werden, mindestens eine Woche im Voraus. Wichtige Termine wie Arzt- oder Amtsbesuche sind auf Randzeiten zu legen. Die nicht geleistete Arbeitszeit muss kompensiert werden. Dauert die Absenz länger als 3 Stunden muss sie über ein Urlaubsgesuch geregelt werden.
- 1.6 Feiertage Für alle ZDP von VG gelten die Feiertage der Stadt Winterthur.

## 2. Arbeiten

- 2.1 Arbeitskleider/-schuhe Reissfeste, robuste Arbeitskleider sowie Arbeitsschuhe Typ Bergwanderschuh sind von der ZDP ab dem 1. Arbeitstag mitzubringen. **Festes Schuhwerk mit stark profilierter Sohle und hohem Schaft aus durchgehendem Leder sind ein Muss.** Zudem empfehlen

wir Schuhe, die über eine Kunststoff-Zehenschutzkappe verfügen. ZDP mit fehlender Ausrüstung können nach Hause geschickt und zur Nacharbeit verpflichtet werden. Arbeitshandschuhe und Regenkleider werden von VG gestellt, ebenso Schutzbekleidung wie Helm, Leuchtwesten etc. Eine einfache Garderobe, in der nasse Kleider über Nacht getrocknet werden können, steht in jedem Magazin zur Verfügung.

## 2.2 Ausführung

Die auszuführenden Arbeiten sind mit Sorgfalt und gewissenhaft auszuführen. Am Arbeitsort ist auf eine gute Ordnung zu achten. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge müssen so arrangiert werden, dass sie niemanden behindern. Drittpersonen ist stets mit dem angebrachten Anstand zu begegnen. Time-out Jugendliche werden in die Gruppe integriert. Die ZDP übernehmen ihnen gegenüber eine Vorbildrolle. Bei Unklarheiten in der Arbeitsausführung sowie bei Schwierigkeiten muss die FL kontaktiert werden. Es wird bei jeder Witterung draussen gearbeitet.

## 2.3 Maschinen und Werkzeug

Maschinen und Geräte dürfen nur mit vorheriger Instruktion durch die FL bedient werden. Die Maschinen und Werkzeuge sind mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden, welche durch fahrlässige Handlungen entstanden sind, können der ZDP angelastet werden. Der Verlust von Werkzeug und Maschinen oder dessen Zubehör muss vermieden werden.

## 2.4 Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen nur mit gültigem Fahrausweis gefahren werden. Wiederum sind die Fahrzeuge mit Sorgfalt zu behandeln und Schäden sind der FL umgehend zu melden. Ordnungsbussen werden von der fahrzeuglenkenden ZDP übernommen. Sämtliche Fahrten sind mit der FL abzusprechen. Private Fahrten sowie das Rauchen in den Fahrzeugen sind ausdrücklich untersagt. Täglich ist der km-Stand im Fahrtenbuch zu notieren.

# 3. Allgemeines

Grundsätzlich sind die Anweisungen der FL zu respektieren. Anregungen, Bemerkungen oder Verbesserungsvorschläge begrüsst VG sehr. Diese können gerne jederzeit mit der FL besprochen und an den Freitagssitzungen eingebracht werden.

Diskriminierung, sei es aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, Gender, sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen wird nicht toleriert. Jede ZDP trägt Verantwortung für ein respektvolles, integratives, sicheres und wohlwollendes Arbeitsumfeld.

**Die Einnahme von Alkohol, CBD und Drogen vor und während der Arbeit ist strikte untersagt. Die Einnahme von verschriebenen Medikamenten, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, muss vorab mit der FL besprochen werden.**

Das Verhalten der ZDP in der Öffentlichkeit darf den Ruf von VG im Speziellen und vom Zivildienst im Allgemeinen nicht beeinträchtigen.

Verstösse gegen diese Vereinbarungen werden mit mündlichen oder im Wiederholungsfall mit schriftlichen Verwarnungen geahndet und können zum Ausschluss führen. Ist einer ZDP fahrlässiges, regelwidriges Handeln einer anderen ZDP während den Arbeitszeiten bekannt, ist zwingend die FL zu informieren.

Jede ZDP muss bis am ersten des neuen Monats eventuelle Belege von Fahrspesen des Vormonats elektronisch abgeben. Werden die Belege verspätet abgegeben, können die Vergütungen erst im Folgemonat erstattet werden.

Die ZDP verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift, die vorliegenden internen Bestimmungen verstanden zu haben und sich während des Einsatzes an die Vereinbarung zu halten.

Gesundheitliche Probleme oder regelmässige Therapien sind VG vor Einsatzbeginn zu melden. Bei ungenügender körperlicher Verfassung oder medizinischen Problemen kann der Einsatz verschoben oder abgebrochen werden.

**Verein Grünwerk freut sich mit engagierten ZDP auch während mehreren Einsätzen zusammen zu arbeiten.**